

Karl Otto Scherner, *Salmannschaft, Servusgeschäft und venditio iusta. Frühformen gewillkürter Mittlerschaft im altdeutschen Privatrecht* (Recht und Geschichte Band 6) Wiesbaden 1971, Franz Steiner Verlag, 186 S., DM 36. — Mit seiner rechtshistorischen Mainzer Habilitationsschrift rührt der Vf. an altehrwürdige Dogmen der deutschrechtlichen Institutionengeschichte, die zu Unrecht gegenwärtig von der germanistischen Forschung vernachlässigt wird. Salmannschaft, Stellvertretungsverbot unter Freien und Stellvertretung für Freie im Mobiliarsachenrecht werden im wissenschaftlich-literarischen Spektrum der klassischen Germanistik des 18. und 19. Jh. einer gleichermaßen dogmen- wie quellenkritischen methodologisch modernen Überprüfung unterzogen. Vielleicht sind es bereits die methodisch neuen Wege, vermöge derer als Ergebnis ein durchaus nicht dogmatisch-homogen geschlossenes Institutionensystem zurückbleibt, wie es noch die Großen der Germanistik — von Albrecht bis Gierke und K. Beyerle — in ihren privatrechtsgeschichtlichen Kompendien brillant entwickelt haben. Grundlage der Untersuchung ist ein zeitlich wie räumlich geschlossener, in der Auswahl umsichtig begrenzter Quellenbereich: beginnend mit den Volksrechten, begrenzt durch das Aufkommen der Satzungen und Rechtsbücher im 13. Jh., sind es ausschließlich westgermanische Rechtsquellen (fränkische, burgundische, oberdeutsche). Für sie steht zu Recht die im Untertitel verwendete Repräsentativbezeichnung „altdeutsch“. Methodisch beginnt die Arbeit mit einer Entlastung der bekannten Rechtsfiguren von ihrer dem modernen Recht entlehnten materiellen Begrifflichkeit. Neutralisierend spricht der Vf. von Mittlerschaft und Legitimation anstelle der Stellvertretung, Verfügungsbefugnis und Vertretungsmacht. — Auf die zahlreichen wertvollen Einzelergebnisse kann hier in vollem Umfang nicht eingegangen werden. Versucht man jedoch die tragenden, das überkommene System korrigierenden Ergebnisse knapp hervorzuheben, so stellt sich heraus, daß die Trennung zwischen Bestellungs- und Ausführungsgeschäft (modern: zwischen Verfügungsbefugnis und realer Verfügung) als methodischer Ansatz der Forschung in Wirklichkeit ein Scheinproblem ist. In der zeitgenössischen Praxis und rechtlichen Vorstellungswelt wurde es als Problem überhaupt nicht gesehen; beide Akte wurden vielmehr als Einheit behandelt und als untrennbar verklammert begriffen. Historisch unhaltbar erweist sich erneut auch die These vom Stellvertretungsverbot. Das altdeutsche Recht zeigt sich in diesem Problemkreis wieder einmal als offen gegenüber den vielfältigsten Formen, die sich einer systematisierenden Fixierung entziehen. Es bleibt zu hoffen, daß von dieser Arbeit neue Impulse zu einer Forschungs-Renaissance auf diesen Gebieten ausgehen. Angesichts ihrer Bedeutung für die germanistisch orientierte Privatrechtswissenschaft wird man freilich das Fehlen eines Sachregisters bedauern müssen. Hans Schlosser

Hans Schlosser, *Spätmittelalterlicher Zivilprozeß nach bayerischen Quellen. Gerichtsverfassung und Rechtsgang* (Forschungen zur Deutschen Rechtsgeschichte 8) Köln-Wien 1971, Böhlau Verlag, XLIX u. 478 S., DM 78. — Der Jurist oder Historiker, der einen Gegenstand der ma. Rechts- oder Verfassungsgeschichte bearbeitet, sieht sich bei der Frage nach dem methodischen Vorgehen mit einer stereotypen Problematik konfrontiert: Einerseits fordert die Historizität des Untersuchungsgegenstandes eine streng „historische“ Arbeitsweise, das heißt die Ermittlung und Deutung der Rechtstatsachen aus dem Quellenbefund selbst heraus. Andererseits verlangen Andersartigkeit und die für uns oft verwirrende Systemlosigkeit ma. Rechtsbegriffe und -vorstellungen eine besonders eindringliche Analyse im Sinne einer umfassenden Deutung, die sich, um den Leser der Gegenwart anzusprechen, legitimerweise an dem Sprachgebrauch und der Begriffswelt der Gegenwart orientieren wird und die